

Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes

Sicherstellung der Sprachmittlung als Voraussetzung für Chancengleichheit beim Zugang zu Sozialleistungen

Sprachliche Verständigung ist eine Grundvoraussetzung für den Zugang zu bestimmten sozialen Leistungen und somit für gesellschaftliche Teilhabe. Leider bilden Sprachbarrieren für viele in Deutschland lebende Migrant/-innen ein Hindernis bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Rechte. Betroffen sind nicht nur neu zugewanderte Asylbewerber/-innen oder anerkannte Flüchtlinge, sondern auch weitere Gruppen wie Arbeitsmigrant/-innen aus Drittstaaten, Unionsbürger/-innen und Spätaussiedler/-innen – darunter auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Bestimmte soziale Leistungen wie die der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, oder aber auch Sozialversicherungsleistungen wie die medizinische Versorgung nach dem SGB V, können häufig entweder gar nicht oder nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen in Anspruch genommen werden, wenn sprachliche Kommunikation nicht gesichert ist – nicht selten trotz bestehender Rechtsansprüche betroffener Personen auf diese Leistungen. Durch erschwerte sprachliche Kommunikation kann es zu Problemen bei der tatsächlichen Gewährung von Sozialleistungen und zur Minderung deren Qualität oder des Leistungsumfanges kommen. Schwerwiegende Folgen wie fehlende Existenzsicherung durch fehlerbehaftete oder verzögerte Verwaltungsakte in den Bereichen des SGB II oder des SGB XII oder Falschbehandlung bei der medizinischen Versorgung sind nur einige Beispiele. Betroffen von den Folgen fehlender oder unzureichender sprachlicher Kommunikation sind sowohl die Empfänger/-innen der Sozialleistungen, als auch deren Träger und Erbringer: Behörden, medizinische Einrichtungen, Freie Wohlfahrtspflege und andere.

Der Handlungsbedarf bezüglich der sprachlichen Verständigung ist bereits von diversen Akteuren festgestellt worden.¹ Die Beauftragte der Bundesregierung für

¹ Bereits 2011 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) die Schaffung von klaren gesetzlichen Regelungen zur Übernahme von Dolmetscherkosten bei der Behandlung von traumatisierten Ausländern gefordert. (Vgl. <https://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/positionspapier-bagfw-fordert-gesetzliche-regelung-zur-uebernahme-von-dolmetscherkosten-bei-der-b/>). Die Bundespsychotherapeutenkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2016 unter anderem die Notwendigkeit der Steuerfinanzierung der Sprachmittlungsleistungen im Gesundheitswesen betont. (Vgl. <https://www.bptk.de/stellungnahmen/einzelansicht/artikel/integrations-1.html>). Der Deutsche Ärztetag forderte den Gesetzgeber bereits mehrfach auf, eine qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung in Klinik, Praxis und öffentlichem Gesundheitsdienst zu ermöglichen und die Rahmenbedingungen zur Versorgung einheitlicher zu gestalten, da die Integration in die medizinische Regelversorgung und in die psychotherapeutische

Migration, Flüchtlinge und Integration hat sich im Schwerpunktjahr „Gesundheit und Pflege in der Einwanderungsgesellschaft“ mit dem Thema sprachliche Verständigung bei der Prävention und der medizinischen sowie pflegerischen Versorgung befasst.² Der Bundesweite Arbeitskreis Migration und öffentliche Gesundheit bei der Beauftragten fordert in seiner Stellungnahme von Mai 2017 die Einführung einer sprachlich-kulturellen Vermittlung als Standard bei der medizinischen Versorgung und hält die Schaffung entsprechender gesetzlichen Grundlagen, Qualitätsstandards und Strukturen für erforderlich.³

Der Paritätische trägt als Mitglied des Arbeitskreises diese Position mit, sieht aber die Problematik nicht ausschließlich in Bereichen der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung. Anknüpfend an den Beschluss der 13. Integrationsministerkonferenz vom 15. und 16. März 2018⁴, in dem die Sicherung der sprachlichen Verständigung durch adäquate Sprachmittlung neben Einrichtungen des Gesundheitswesens auch in Behörden und anderen staatlichen Institutionen als erforderlich für gelungene Integration betrachtet wird, stellen wir fest, dass die Problematik der sprachlichen Verständigung im breiteren Kontext des gesamten Sozialrechts und dessen Leistungserbringung betrachtet werden muss.

Der Paritätische teilt die Forderung der Integrationsministerkonferenz nach einer stärkeren inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sprachliche Verständigung durch die Bundesregierung. Im Einwanderungsland Deutschland ist aus unserer Sicht ein Umdenken hinsichtlich der sprachlichen Kommunikation notwendig: Der Anspruch, allen dazu berechtigten durch entsprechende Leistungen Teilhabe zu ermöglichen, muss dem Anspruch der exklusiven Kommunikation in der Nationalsprache übergeordnet werden. Die Institutionen und Behörden müssen sich stärker für andere Kommunikationsformen, wie die mehrsprachige Kommunikation, darunter auch mithilfe von Sprachmittlung, oder die mündliche und schriftliche Kommunikation in der leichten Sprache, öffnen. Zudem soll die Mehrsprachigkeit bei den Mitarbeiter/-innen von Behörden und Sozialdienstleistern eine größere Rolle spielen.

Daher fordert der Paritätische die Sicherstellung der sprachlichen Verständigung durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Sprachmittlung bei Beantragung und Ausführung von Sozialleistungen im Allgemeinen Teil der Sozialgesetzbücher (SGB I). Menschen ohne ausreichende Sprachkenntnisse, die in Deutschland nach geltendem Recht

Versorgung ohne adäquate und bezahlte Sprachmittlung/Dolmetscherleistungen in den meisten Fällen nicht auf dem qualitativ notwendigen fachlichen Niveau zu gewährleisten sei (Vgl. Beschlussprotokoll des 120. Deutschen Ärztetages, S. 128-129.)

² Vgl. 11 Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

³ Dolmetscherleistungen für fremdsprachige Patientinnen und Patienten bei der gesundheitlichen Versorgung. Stellungnahme aus dem bundesweitem Arbeitskreis „Migration und Öffentliche Gesundheit“ https://www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/Service/Downloads/gesundheit-arbeitskreis-stellungnahme-sprachmittlung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁴ Vgl. Ergebnisprotokoll der 13. Integrationsministerkonferenz am 15. Und 16 März in Nürnberg, S.13-14, <https://www.stmas.bayern.de/integration/konferenz/index.php>

Ansprüche auf soziale Leistungen haben, dürfen nicht bei der Wahrnehmung ihrer Rechte durch Sprachbarrieren gehindert werden. Wenn die sprachliche Verständigung zur Klärung von Ansprüchen, Beantragung und Ausführung von Sozialleistungen erforderlich ist, soll diese durch den Einsatz einer adäquaten Sprachmittlung von den Leistungsträgern sichergestellt werden. Darüber hinaus fordern wir den Auf- und Ausbau entsprechender Strukturen für Qualifizierung und Vermittlung von Sprachmittler/-innen und deren Finanzierung sowie Schaffung von Qualitätsstandards unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Anforderungen und Ausführungsbereichen.

1. Sprachmittlung⁵: warum und für wen?

Für die nach Deutschland eingewanderten Menschen, die trotz der bundesweiten Deutschlernangebote die deutsche Sprache nicht oder noch nicht im ausreichenden Ausmaß beherrschen – ob aufgrund der noch zu kurzen Aufenthaltsdauer, der individuellen körperlichen, psychischen, kognitiven Einschränkungen oder struktureller Hürden, wie erschwerter oder fehlender Zugang zu den Sprachlernangeboten – ist die sprachliche Kommunikation mit Mitarbeiter/-innen von Behörden und Diensten, die für die Gewährung und Ausführung von Sozialleistungen zuständig sind, häufig nur mithilfe von Dritten möglich. Über das Gelingen der Kommunikation entscheidet dabei nicht alleine die Anwesenheit einer Person, die der beiden Sprachen kundig ist und die Sprachmittlung vornimmt. In vielen Situationen ist die entsprechende Qualifikation der dolmetschenden Person entscheidend - denn die Sprachkenntnisse alleine befähigen nicht für diese Tätigkeit, jedenfalls nicht in jeder Situation.

In der Wissenschaft sind die positiven Auswirkungen der Sprachmittlung anerkannt und verlässliche strukturelle Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Sprachmittlung werden als unerlässlicher Schritt zur interkulturellen Öffnung und zum Abbau von Zugangsbarrieren für Migrant/-innen gesehen.⁶

Aufgrund der migrationspolitischen Entwicklungen ab 2015 ist die Relevanz von Sprachmittlung gestiegen. Die Problematik betrifft aber bei weitem nicht nur die neu zugewanderten Schutzsuchenden. Ein Beispiel bilden die in der Zeit zwischen 1955 und 1973 eingewanderte Arbeitsmigrant/-innen und deren Familien. Aufgrund von damals unzureichend angebotener Deutschförderung konnten nicht alle aus dieser Gruppe ausreichende Deutschkenntnisse erwerben und haben ihre Alltagsanliegen mithilfe von sprachkundigen Verwandten bewältigt. Nach Umzug oder Tod der Angehörigen sind sie nun als Menschen im hohen Alter bei der sprachlichen Kommunikation auf Hilfe Dritter angewiesen. Eine weitere relevante Gruppe sind die

⁵ „Sprachmittlung“ wird im gesamten Text als Oberbegriff die Übertragung von Inhalten geschriebener und gesprochener Sprache von einer Sprache in die andere verwendet; Dementsprechend werden hier als „Sprachmittler/-innen“ die Personen bezeichnet, die Sprachmittlung vornehmen – unabhängig von deren Qualifikationen.

⁶ Vgl. hier beispielhaft: Borde, Theda; Kommunikation und Sprache. Herausforderungen und Chancen einer Diversitätsgerechten Gesundheitsversorgung, in: Gynäkologische Endokrinologie (2018), S. 3-9.

Unionsbürger/-innen, die keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben und für die erst die Gewährung der Leistungen nach SGB II einen kostenlosen und verbindlichen Zugang zu einem Kurs ermöglicht.

Zu bedenken ist, dass die Teilnahme und ein erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses nicht immer ausreichend zur Kommunikation in der deutschen Sprache befähigen: Erfahrungen aus der Paritätischen Praxis zeigen, dass auch erfolgreiche Absolvent/-innen der Integrationskurse mit dem B1-Niveau in bestimmten Situationen im behördlichen oder gesundheitlichen Kontext auf Unterstützung Dritter bei der sprachlichen Verständigung angewiesen sind.

Der hohe Bedarf an Sprachmittlung im Kontext der Ausführung von Sozialleistungen besteht – so Erfahrungen der Paritätischen Mitgliedsorganisationen und kooperierenden Initiativen - besonders beim Kontakt mit Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens, aber auch bei den durch die Freie Wohlfahrtspflege ausgeführten sozialen Dienstleistungen, wie beispielsweise Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Angeboten im Rahmen des Hilfesystems bei Gewalt (Zuflucht in Frauenhäuser, Beratung nach sexualisierter Gewalt) oder in den Kindertageseinrichtungen⁷ und den Hilfen zur Erziehung⁸. Auch die Angebote der Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit, wie zum Beispiel Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, ihrer Zielsetzung nach auf die Kommunikation mit nicht deutschkundigen Menschen personell und strukturell ausgerichtet, vermelden aufgrund der erhöhten Heterogenität der Zielgruppen einen steigenden Bedarf an Sprachmittlung.

2. Wie wird die Sprachmittlung in Deutschland aktuell geregelt?

2.1. Praktische Umsetzung

Dem Bedarf an Sprachmittlung wird aktuell in Form von unterschiedlichen Modellen entsprochen⁹. In vielen Fällen wird die Sprachmittlung von Menschen aus dem persönlichen Umfeld der deutschunkundigen Personen übernommen. Als Sprachmittler/-innen fungieren auch sprachkundige, zufällig oder geplant vor Ort anwesende Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Behörde oder Einrichtung. Das gezielte Hinzuziehen von Sprachmittler/-innen durch den zuständigen Leistungsträger oder Anbieter der Leistung wird auch praktiziert. Dabei spielen die Einsätze der Sprachmittler/-innen nach dem Modell des so genannten „Community Interpreting“¹⁰

⁷ Die Probleme in diesem Bereich betreffen vor allem die Kommunikation mit den Eltern, zum Beispiel bei den Aufnahmegesprächen, der Anmeldungen und bei den Gesprächen über den Entwicklungsverlauf des Kindes.

⁸ S. hierzu: Münder; J.: Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe: www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S191.pdf

⁹ Vgl.: Integrationsbeauftragte (2015): Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Erhebung und einheitliche Beschreibung von Modellen der Sprachmittlung im Gesundheitswesen: http://www.bikup.de/wp-content/uploads/2016/07/Studie_Sprachmittlung-im-Gesundheitswesen.pdf Die Erfahrungen aus den paritätischen Mitgliedsorganisationen zeigen, dass viele der in der Studie beschriebenen Modelle auch außerhalb des Gesundheitswesens praktiziert werden.

¹⁰ Um eine Abgrenzung von studierten Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen zu schaffen, wird in diesem Text der englische Begriff „Community Interpreting“ weiter verwendet. Diese Tätigkeit wird im

zunehmend eine immer größere Rolle. Der englische Begriff steht für das Dolmetschen, seltener für das Übersetzen von Schriftstücken, im weit gefassten sozialen Bereich, für in Deutschland lebende Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse, meistens ausgeführt von Menschen mit eigener Migrationsgeschichte. In diesem Bereich gibt es viele lokale Lösungsansätze, wie Sprachmittler/-innen – Pools, Vermittlungsstellen oder Qualifizierungsmaßnahmen. Diese Qualifizierungs- und Vermittlungsmodelle werden häufig durch die Freie Wohlfahrtspflege oder andere freie Träger umgesetzt und punktuell durch Bundesländer oder Kommunen finanziell unterstützt. Das Land Sachsen zum Beispiel hat das Thema Sprache und Verständigung als Handlungsfeld in das Integrationskonzept aufgenommen und fördert Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittlung zur Unterstützung der Kommunen beim Aufbau lokaler Sprachmittlerdienste.¹¹

In Hinblick auf ihre Professionalität variieren diese Modelle sehr stark, vom ehrenamtlichen Ansatz, unterstützt durch einzelne Fortbildungsmaßnahmen, bis hin zu einem qualitativ standardisierten Konzept der Sprach- und Integrationsmittlung, basierend auf einer umfassenden Qualifizierung zu Sprach- und Integrationsmittler/-in mit Zertifizierung. Die Sprachmittlung erfolgt meistens vor Ort. Um einen schnellen Zugang zu den Leistungen von Sprachmittler/-innen zu gewährleisten, greifen aber einige Behörden oder Einrichtungen auf telefon- oder videobasierte Dienste zurück.

Auch Paritätische Mitgliedorganisationen engagieren sich zunehmend in dem Bereich. Zu erwähnen sind hier beispielhaft: SprInt gemeinnützige e.G (Qualifizierung und Vermittlung von Sprach- und Integrationsmittler/-innen, Aufbau von Sprach- und Vermittlungsstellen in Kommunen im Bundesgebiet und Koordination des bundesweiten SprInt- Netzwerkes), Gemeindedolmetscherdienst Berlin (GDD) in der Trägerschaft von Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V., Gemeindedolmetscherdienst Brandenburg beim FaZit – Fachberatungsstelle für Zuwanderung, Integration und Toleranz, das Projekt SPuK – Sprach und Kommunikationsmittlung in Saarland (Servicestelle zur Vermittlung von Sprachmittlerdienstleistungen) oder Triaphon in Berlin und Hamburg (telefonisches Dolmetschen im Rahmen der medizinischen Versorgung). Zudem hat der Paritätische Gesamtverband im Beirat des Projekts „ZwischenSprachen – Qualitätsstandards zur Qualifizierung von Sprachmittlern in der Sozialen Arbeit“ mitgewirkt.¹²

deutschsprachigen Raum mit verschiedenen Begriffen bezeichnet. In Deutschland sind es unter anderen: **Gemeindedolmetscher, Sprach- und Kulturmittler** oder – sofern sie nach der bundesweit standardisierten Modell SprInt qualifiziert sind – **Sprach- und Integrationsmittler**, in Österreich **Kommunaldolmetscher** und in der Schweiz **interkultureller Dolmetscher/ interkulturelle Vermittler**.

¹¹ Zuwanderung und Integration gut gestalten – Zusammenhalt leben. Zuwanderungs- und Integrationskonzept II des Freistaats Sachsen www.zik.sachsen.de/download/ZIKII_Kurzbrochure_barrierefrei_klein.pdf

¹² <http://sprachmittler-qualifizierung.de/de/startseite/>

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Vielfalt der praktischen Lösungen zur Sprachmittlung vor Ort steht eine geringe Anzahl an gesetzlichen Regelungen gegenüber. Die Sozialgesetzbücher beinhalten keine Regelungen zur sprachlichen Verständigung mit nicht deutschkundigen Leistungsberechtigten. § 19 SGB X bestimmt für das Sozialverwaltungsverfahren, dass die Amtssprache Deutsch ist. Wer in Deutschland berechtigt ist, soziale Leistungen zu beziehen und beabsichtigt, diese in Anspruch zu nehmen, hat grundsätzlich selbst für die Sicherung der sprachlichen Kommunikation zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Eine Ausnahme gibt es in der Gesetzgebung für Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen. Diese haben laut § 17 Abs. 2 SGB I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen in deutscher Gebärdensprache zu kommunizieren. Folgend verpflichtet der Paragraf die zuständigen Leistungsträger zu Übernahme der entstandenen Kosten.

Für die Bereiche SGB II und SGB III gibt es für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger geltende Regelungen, die sich aus der EU – Verordnung EG 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben. Gemäß Art. 2 der Verordnung haben alle Staatsangehörige eines EU -Mitgliedsstaates, Staatenlose, anerkannte Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebene einen Anspruch auf Kostenübernahme der Kosten von Dolmetscher und Übersetzer in Sozialbehörden. Konkretisiert wird dies auch durch interne Weisungen seitens der Bundesagentur für Arbeit.¹³

Für den gesundheitlichen Bereich ist eine ausreichende sprachliche Verständigung zwischen dem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten und dem Patienten gesetzlich vorgegeben.¹⁴ Es obliegt den Patienten selbst für die Verdolmetschung Sorge zu tragen.¹⁵ Allgemeine Regelungen zur Ausführung und Finanzierung der Sprachmittlung im Rahmen der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung sind nicht vorhanden.

Für Beziehende von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in den ersten 15 Monaten ermöglicht § 6 Abs. 1 AsylbLG die Übernahme der Kosten der Sprachmittlung bei medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung. Für Beziehende von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII (nach Ablauf der ersten 15 Monate) entfallen diese Regelungen. Rechtsgrundlagen für die Kostenübernahme können in dem Fall § 27 a Abs. 4 SGB XII, § 53 ff SGB XII sowie § 73 SGB XII sein.

¹³

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwjClf7imZ_dAhXNEVAKHbBPAhQQFjAAegQIBBAC&url=https%3A%2F%2Fcon.arbeitsagentur.de%2Fprod%2Fapok%2Fct%2Fdam%2Fdownload%2Fdocuments%2FWeisung201611028_ba014503.pdf&usg=AOvVaw0HEVJMAQvDVIBOdmCS3Llf

¹⁴ Vgl. § 630 c und § 630 e BGB (Information- und Aufklärungspflicht)

¹⁵ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, 9 - 3000 - 021/17

Ein wesentliches Problem bei den oben genannten Regelungen ist jedoch die Tatsache, dass die Übernahme der Dolmetscherkosten von den Betroffenen eigenständig beantragt werden muss. Zudem handelt es sich überwiegend um Ermessensleistungen. Selbst beim Bestehen eines Rechtsanspruchs ist die Durchsetzung in der Praxis problematisch.¹⁶

Bezüglich der öffentlichen Gesundheitsdienste findet Sprachmittlung Erwähnung in einzelnen Gesetzen des Bundes, zum Beispiel §10 ProstSchG¹⁷, die Ausgestaltung der Finanzierung wird aber nicht konkretisiert.¹⁸

In der Kinder- und Jugendhilfe ist Sprachmittlung bei individuellen Rechtsansprüchen (Hilfe zu Erziehung, Jugendsozialarbeit, Inobhutnahme etc.) teils eine fachlich zwingende Voraussetzung einer angemessenen Leistungserbringung, die erfüllt (und finanziert) werden muss. Auch im Rahmen der Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Erziehung, Bildung und Betreuung junger Kinder muss Sprachmittlung für die Elternarbeit bei Bedarf gewährleistet werden. Es gibt im Kontext des SGB VIII keine generelle gesetzliche Aussage zur Sprachmittlung. Klarstellend sollte eine generelle gesetzliche Aussage – z.B. im Kontext des § 6 SGB VIII – geschaffen werden, dass bei minderjährigen Flüchtlingen der jeweilige Anspruch (d.h. die Hilfe zur Erziehung usw.) auch einen Anspruch auf Sprachmittlung einschließt, wenn diese notwendig ist, um eine geeignete Leistung gegenüber den Minderjährigen erbringen zu können. Eine solche Klarstellung könnte in der Praxis dazu dienen, dass das, was bereits jetzt Rechtslage ist, unkomplizierter in der Praxis durchgesetzt werden kann.¹⁹

3. Problemlagen/ Problemmeldungen aus der Praxis

Trotz diverser Lösungsansätze vor Ort bekommt der Paritätische viele Problemmeldungen bezüglich der sprachlichen Verständigung im Kontext der Beantragung, Ausführung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit.

- Die **Qualität** der Sprachmittlung, vor allem wenn diese durch nichtqualifizierte Sprachmittler/-innen erfolgt, wird bemängelt – vor allem Allparteilichkeit und Datenschutz werden durch Laiendolmetscher/-innen nicht immer gewährleistet. Besonders problembehaftet ist die Sprachmittlung durch Familienangehörige, insbesondere durch minderjährige Kinder. Von Seiten der Auftraggeber gibt es häufig Unsicherheiten, welches Modell der

¹⁶ Vgl.

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/dolmetscher/Rechtliche Aspekte der Psychiatrischen und Psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen in Deutschland UKM.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/dolmetscher/Rechtliche_Aspekte_der_Psychiatrischen_und_Psychotherapeutischen_Versorgung_von_Flu chtlingen_in_Deutschland_UKM.pdf)

¹⁷ Vgl. Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016

¹⁸ Vgl. beispielhaft Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DVO ProstSchG NRW, § 2,3

¹⁹ Münder; J.: Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe: www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S191.pdf

Sprachmittlung in dem konkreten Setting geeignet ist. Bei der Planung der Einsätze bemängeln die Mitarbeiter/-innen der paritätischen Einrichtungen und Dienste entsprechende Vorgaben, welche Qualifizierungsprofile der Sprachmittler/-innen für welche Settings geeignet sind.

- Die **Finanzierung** der Sprachmittlungsleistungen erfolgt sehr differenziert. Die Behörden haben eingeschränkt die Möglichkeit, die Einsätze aus ihren Verwaltungsbudgets zu finanzieren. Die Krankenhäuser können die Leistungen unter der Fallpauschale gemäß §39 SGB V abrechnen. In beiden Fällen gibt es keine verbindlichen und einheitlichen Regelungen zur Übernahme der Kosten und es besteht – mit Ausnahme von EU-rechtlichen Vorgaben für die Ausführung von SGB II und III für bestimmte Personenkreise- keine rechtliche Verpflichtung für Leistungsträger und Leistungserbringer, Sprachmittlung zu finanzieren. Punktuell werden die Kosten der Einsätze durch die Kommunen übernommen, allerdings in den meisten Fällen nur für die öffentlichen Einrichtungen. Bei niedergelassenen Arztpraxen besteht keine Möglichkeit der Kostenübernahme. Bei landesfinanzierten Angeboten wie Schwangerschaftskonfliktberatung gibt es je nach Bundesland in den Förderrichtlinien geregelte Budgets oder gar keine Regelungen – in den Fällen kann die Sprachmittlung lediglich über Spenden finanziert werden. Es gibt bisher keine Möglichkeit, Sprachmittlung in der Pflegeberatung zu refinanzieren.
- Trotz der hohen Anzahl an Sprachmittler-Pools und ähnlichen Initiativen sind diese Angebote nicht flächendeckend. Vor allem kleinere Einrichtungen in ländlichen Regionen haben Schwierigkeiten beim **Zugang** zur Sprachmittlung. Besonders problematisch gestaltet sich der Zugang zur Sprachmittlung bei nicht terminierten, ungeplanten Situationen. Das betrifft auch die strukturell besser angebundenen Regionen und Einrichtungen.
- Das **Fehlen einer professionellen Angebotsstruktur** führt dazu, dass Menschen ihre Dienste als Sprachmittler/-innen anbieten, die über keine oder keine ausreichende Qualifizierung verfügen.
- Auf Grund der prekären finanziellen Situation im Bereich der Sprachmittlung erfolgt die **Beschäftigung der Sprachmittelnden** meistens auf Honorarbasis.

Dies birgt die Gefahr der Scheinselbstständigkeit, gefährdet die langfristigen Perspektiven für die Sprachmittler/-innen und damit die Qualität der Sprachmittlung. Häufig sind qualifizierte Sprachmittelnde neben ihrer Tätigkeit auf staatliche Zusatzleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts angewiesen.

- Als teilweise problematisch sehen wir die **Vorgehensweise von Behörden bzw. einzelner Mitarbeiter/-innen**: Es werden Haltungen und Handlungen festgestellt wie: fehlendes Bewusstsein der Mitarbeiter/-innen der Behörden/ Einrichtungen für die Relevanz einer qualifizierten Sprachmittlung für die erfolgreiche Kommunikation; pauschales Abweisen von deutschunkundigen Kund/-innen oder deren Anträgen, unbeachtet der Regelungen des europäischen Rechts; Ablehnung der Kommunikation in der Mutter- oder Drittsprache durch Mitarbeiter/-innen, trotz Kenntnissen dieser Sprache. Die zur Ausführung von Sozialleistungen notwendigen Handlungen, die durch einen Verwaltungsakt gewährt werden, wie Ersuchen einer Auskunft oder Beratung, Antragsstellung, Anhörung, werden aufgrund von Sprachbarrieren verhindert. Die Behörden berufen sich dabei auf § 19 SGB X, nach welchem die Amtssprache im Verwaltungsverfahren Deutsch ist. Solche Fälle werden meistens im Kontext der Leistungen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende festgestellt. Das Vorgehen der Behörden variiert stark regional.

4. Forderungen

Vor dem Hintergrund von geschilderten Problemlagen und Erfahrungen fordern wir:

- **Schaffung einer übergreifenden gesetzlichen Grundlage für Sprachmittlung im Rahmen der Ausführung von Sozialleistungen durch Änderung im SGB I**

Änderungsvorschlag zu § 17 SGB I:

Dem § 17 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse haben das Recht, bei der Beantragung und Ausführung von Sozialleistungen mithilfe von Sprachmittler/-innen zu kommunizieren. Die für Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch Einbeziehen eines Sprachmittlers entstehenden Kosten zu tragen.“

Deutschland ist aufgrund von völkerrechtlichen Vorgaben verpflichtet, das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit und auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu erkennen und Voraussetzungen für den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung im Krankheitsfall für jedermann zu schaffen²⁰. Dieses Recht umfasst auch Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Eine gelungene sprachliche Kommunikation, nach Bedarf mithilfe einer adäquaten Sprachmittlung, ist für die Erfüllung dieser Pflicht unabdingbar. Der Zugang zu Sozialleistungen wie die der Grundsicherung oder der Behandlung bei Krankheit darf nicht für berechnigte, sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltende Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse durch Sprachbarrieren verhindert werden.

²⁰ Vgl. Art. 9 und Art. 12 des UN-Sozialpakts

- **Schaffung der Grundlagen für die Finanzierung der Sprachmittlung in den Förderrichtlinien der nicht über die SGB geregelten Leistungen**

Die Förderrichtlinie des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) ermöglicht seit 2016 die Finanzierung der Honorarkosten für Sprachmittler/-innen. Punktuell wird die Finanzierung der Sprachmittlung in den Förderrichtlinien der einzelnen Länder zur Förderung bestimmter landesfinanzierten Leistungen berücksichtigt. Zum Beispiel fördert das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 80% der nachgewiesenen Ausgaben für Honorare der Sprachmittler/-innen in der Schwangerschaftsberatung, bis maximal 40€ / Stunde.²¹ Ähnliche Regelungen sollen auch in anderen Bereichen und in weiteren Bundesländern geschaffen werden.

- **Auf- und Ausbau von Sprachmittler-Pools**

Abgesehen von den Kosten der Einsätze fallen bei den lokal organisierten Sprachmittlerdiensten²², so genannten Sprachmittler-Pools, Kosten für Qualifizierung, Koordination und Vermittlung an. Solche Strukturen ermöglichen erfahrungsgemäß Behörden und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens einen unkomplizierten Zugang zu Sprachmittlung und entlasten Fachkräfte von der Suche nach geeigneten Lösungen.

Damit diese Strukturen ausgebaut werden können, müssen sie während der Etablierungsphase finanziell stärker gefördert werden, wie das in den einzelnen Bundesländern, zum Beispiel in Sachsen, der Fall ist. Zur Schaffung nachhaltiger und professioneller Perspektiven für sprachmittlende Personen ist die sozialversicherungspflichtige Festanstellung von Sprachmittler/-innen verbunden mit regelmäßigen Supervisionsangeboten und einem System zur Qualitätssicherung für die Pools anzustreben.

Um Sprachmittlung flächendeckend zu ermöglichen, bedarf es spezieller Lösungen. Das Video- oder Telefondolmetschen sehen wir als geeignete Ergänzungen, um die Flächendeckung zu erreichen. Angebote digitaler Technik sollen ausgebaut werden. Für Angebote des Video- und Telefondolmetschens und für digitale Angebote müssen die gleichen hohen Qualitätsstandards wie für professionelle Face-to-Face-Übermittlung gelten.

²¹ Paritätische Mitgliedsorganisationen begrüßen diese Möglichkeit, wünschen aber, dem hohen Bedarf an qualifizierter Sprachmittlung entsprechend, eine Förderung zu 100%, Erhöhung der Honorarhöchstgrenzen und Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten.

²² Darunter verstehen wir vor allem Dienste von Community Interpreting – Sprachmittler/-innen. Der Ansatz schließt den Bedarf an den Einsatz von studierten Dolmetscher/-innen in bestimmten Bereichen nicht aus

- **Etablierung eines Berufsbilds im Bereich Community Interpreting und Schaffung von verlässlichen Standards für die Qualifizierung, mit Berücksichtigung von verschiedenen Modellen der Sprachmittlung und verschiedenen Ausführungsbereichen.²³**

Bei der Etablierung eines Berufsbildes sind die Vorarbeiten der Arbeitsgruppe zur Berufsbildentwicklung (BAG) zu berücksichtigen, an denen sich viele Akteure der Sprachmittlung beteiligen. Ferner ist mit dem Berufsbild eine faire Entlohnung der Sprachmittelnden zu verknüpfen.

- **Schaffung von Fördermöglichkeiten für Weiterentwicklung von Sprachmittlung**

Das Feld der Sprachmittlung ist in ständiger Entwicklung und Anpassung an die sich schnell verändernden Gegebenheiten von Migrationsprozessen. Auch sind noch nicht alle Bereiche der Sprachmittlung erschöpfend erforscht. Daher bedarf es kontinuierlicher Förderung von Netzwerken der Akteure von Sprachmittlung und einer zielgerichteten wissenschaftlichen Begleitforschung. Diese Netzwerke betrachten wir als wichtige Schnittstelle, um eine adäquate Beratung und Betreuung von Kommunen beim Aufbau von Sprachmittlungsstrukturen zu ermöglichen.

- **Schaffung von Fördermöglichkeiten für Qualifizierung und Koordinierung von ehrenamtlichen Sprachmittler/-innen.**

Die Forderung nach Qualitätsstandards im Bereich Community Interpreting und nach Grundlagen für die Finanzierung der Einsätze qualifizierter Sprachmittler/-innen steht nicht der Förderung des ehrenamtlichen Engagements auf diesem Feld entgegen. Für bestimmte Einsatzbereiche ist der Einsatz von ehrenamtlichen Sprachmittler/-innen angemessen. Vorausgesetzt, diese haben eine Grundqualifizierung erhalten.

Damit die vorgeschlagenen gesetzlichen und strukturellen Änderungen gelingen und somit die erfolgreiche Interkulturelle Öffnung und Chancengleichheit beim Zugang zu Sozialen Rechten gewährleistet werden können, ist die Steigerung der Akzeptanz, der Anerkennung und der Wertschätzung für mehrsprachige Kommunikation in Behörden und öffentlichen Einrichtungen notwendig.

Berlin, den 05. Oktober 2018

Ansprechpartnerin: Natalia Bugaj-Wolfram

²³ Einen Referenzrahmen bietet das Schweizer Modell „Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln“ – das seit 2015 anerkannte, standardisierte Qualifizierungssystem mit zwei Abschlussniveaus